

**Verordnung zur Ergänzung der Familienunterstützungsverordnung für Österreich.**

Som 10. November 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

**Artikel I**

§ 2 der Familienunterstützungsverordnung für Österreich vom 31. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1072) erhält zu Nr. II folgenden Zusatz:

- „6. die Frau, die mit dem Einberufenen eine eheähnliche dauernde Lebensgemeinschaft führt (Lebensgefährtin), wenn  
a) bis zur Aushändigung des Bestellungs- oder Einberufungsbefehls Haushaltsgemeinschaft mit dem Einberufenen bestanden hat und

- b) die Ehe des Einberufenen oder der Lebensgefährtin mit einer dritten Person vor dem Inkrafttreten des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) von Tisch und Bett geschieden war und die Umwandlung der Scheidung von Tisch und Bett in eine Scheidung dem Bande nach gemäß § 115 Abs. 1 des Ehegesetzes beantragt ist.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1938 in Kraft; sie tritt mit dem 1. April 1939 außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

**Verordnung gegen den Waffenbesitz der Juden.**

Som 11. November 1938.

Auf Grund des § 31 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265), des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudeten deutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition sowie von Hieb- oder Stoßwaffen verboten. Sie haben die in ihrem Besitz befindlichen Waffen und Munition unverzüglich der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

**§ 2**

Waffen und Munition, die sich im Besitz eines Juden befinden, sind dem Reich entschädigungslos verfallen.

**§ 3**

Für Juden fremder Staatsangehörigkeit kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot zulassen. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

**§ 4**

Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

**§ 5**

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

**§ 6**

Diese Verordnung gilt auch im Lande Österreich und in den sudeten deutschen Gebieten.

Berlin, den 11. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frid